

Vollzug der Gemeindeordnung; Satzung der Stadt Berching über die Verleihung der Bürgermedaille

In der Überzeugung, dass der Gedanke einer lebendigen Selbstverwaltung durch öffentliche Anerkennung verdienter Personen eine besondere Würdigung und Förderung erfährt, in der Absicht, der Gemeinschaft und insbesondere der Jugend Anreiz und Vorbild zu geben, und in der Erkenntnis, dass das Ehrenbürgerrecht als höchste zu vergebende Auszeichnung nur für besonders große Verdienste verliehen werden soll, will die Stadt Berching durch Verleihung einer Bürgermedaille Personen ehren, die sich im Bereich der Wirtschaft, der Politik und der Kultur oder des geistigen sozialen Lebens um die Stadt Berching durch vorbildliche Leistung verdient gemacht haben und erlässt daher auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek vom 31.05.1978 (GVBl S. 353) folgende

Satzung

§1

- (1) Die Stadt Berching ehrt Personen, die sich um die Stadt verdient gemacht haben durch Verleihung der Bürgermedaille.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille schließt die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht aus.

§2

- (1) Die Bürgermedaille wird in Silber verliehen.
- (2) Die Bürgermedaille hat eine kreisrunde Form mit einem Durchmesser von 6 cm. Die Vorderseite enthält ein Stadtmotiv mit der Umschrift "Stadt Berching", die Rückseite das Stadtwappen und die Aufschrift "Dank und Anerkennung für besondere Verdienste".
- (3) Die Medaille ist an einer Kordel in den Stadtfarben gefasst.
- (4) Über die Verleihung der Bürgermedaille wird ein Besitzzeugnis ausgestellt, das folgenden Wortlaut hat:
" Für besondere Verdienste um das Wohl der Stadt Berching hat der Stadtrat mit Beschluss vom an Herrn/Frau die Bürgermedaille verliehen. (Datum, Unterschrift)".
Mit dem Besitzzeugnis wird die Bürgermedaille in Kleinformat als Stecknadel mit 1,5 cm Durchmesser ausgehändigt.

§3

Die Bürgermedaille, das Besitzzeugnis und die Stecknadel werden in würdiger Form überreicht.

§4

- (1) Über die Verleihung der Bürgermedaille beschließt der Stadtrat.
- (2) Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates erfolgen.

§5

Die Namen der Geehrten werden in das goldene Buch der Stadt Berching eingetragen.

§6

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berching, 23.06.1981

Stadt Berching
Kuffer
1. Bürgermeister